

Telefon 052 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Verfügung

vom 3. Juni 2024

Gemeinde Beringen; Quartierplan «Schützenhüsli»,

I.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 ersucht das Planungsbüro inexo im Auftrag der Gemeinde Beringen um die Genehmigung des Quartierplans «Schützenhüsli».

Der Perimeter des Quartierplans «Schützenhüsli» umfasst die Parzelle GB Nr. 418 und liegt im Gebiet «I der Pünt», östlich des Dorfkerns der Gemeinde Beringen. Auf dem Areal befindet sich derzeit das alte Pfarrhaus (Gebäudeversicherungsnummer 549) sowie die zugehörige Garage/Remise (Gebäudeversicherungsnummer 549A). Diese Gebäude werden nicht mehr genutzt und sollen abgebrochen werden. Der Quartierplanung vorausgegangen ist ein Projektwettbewerb, den die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde durchgeführt hat. Aus dem Projektwettbewerb ist das Richtprojekt «Mehrgenerationenhaus Schützenhüsliweg», der Hübscher Holzbau AG hervorgegangen, das die Grundlage für diesen Quartierplan bildet. Die geplante Überbauung soll sich in den Übergangsbereich zwischen Dorfkern und Einfamilienhausquartieren einfügen. Wert gelegt wird auf eine hochwertige Gestaltung sowie gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen.

II.

1. Quartierpläne und Baulinienpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i.V.m Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.

2. Mit Beschluss vom 18. Dezember 2023 verabschiedete der Gemeinderat Beringen den Quartierplan «Schützenhüsli» - bestehend aus den Vorschriften, dem Situationsplan, dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 RPV und dem Richtprojekt der Hüb-scher Holzbau AG (Beilage) - zur Genehmigung durch das Baudepartement.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. bis am 31. Januar 2024. Den Anstössern wurde die öffentliche Auflage am 11. Januar 2024 schriftlich mitgeteilt. Es sind keine Einspra-chen eingegangen.
4. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan «Schützenhüsli» rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet.
5. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat eine ausreichende Interessenabwägung stattgefunden, die Vorgaben aus der Vorprüfung wurden genügend berücksichtigt und die Wahrung des kommunalen Ermessensspielraumes ist gewährleistet.
6. Gestützt auf die genannten Erwägungen kann die Genehmigung für den Quartierplan «Schützenhüsli» erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t :

1. Der vom Gemeinderat Beringen am 18. Dezember 2023 beschlossene Quartierplan «Schützenhüsli», der Vorschriften und einen Situationsplan umfasst, wird genehmigt.
2. Mitteilungen an:
 - Gemeinderat Beringen (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, (dominique.brunner@sh.ch; claudius.neu-komm@sh.ch; claudia.haerdi@sh.ch; pna.sekretariat@sh.ch;)
 - Amt für Geoinformation (felix.berger@sh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen, Verkehr und Infrastrukturbau (dino.giuliani@sh.ch)

– Bauinspektorat (oliver.vonow@sh.ch)

Schaffhausen, 3. Juni 2024

Der Departementsvorsteher



Martin Kessler, Regierungsrat